Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBI. S. 178), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. 2013, 134) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen am 19. Dezember 2016 die folgende

Erste Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Reinhardshagen vom 21.12.2015

beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund $80,00 \in$, für den zweiten Hund $120,00 \in$, für jeden dritten und jeden weiteren Hund $144,00 \in$.

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
 - Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 612,00 €.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBI. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBI. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Reinhardshagen bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Erste Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Reinhardshagen tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Reinhardshagen, den 20. Dezember 2016

1